

Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der städtischen Hortgruppen sowie der Offenen Ganztagschulen - OGS (Trogata) (Elternbeitragssatzung) vom 10. Dezember 2013*)

- *) in Kraft ab 01. Januar 2014 incl. Anlage 1 / Anlage 2 ab dem 01. August 2014 in Kraft - diese ersetzt Anlage 1
- *) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 19. Januar 2015 (Anlage Elternbeitragstabelle) - in Kraft ab 01. August 2015 (durch 2. Änderung außer Kraft)
- *) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 28. April 2015 (Anlage Elternbeitragstabelle) - in Kraft ab 01. August 2015
- *) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 21. Dezember 2016 - in Kraft ab 01. August 2017
- *) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 08. Juli 2019 - in Kraft ab 01. August 2019
- *) zuletzt geändert durch 5. Änderung vom 13. Juli 2020 - in Kraft ab 01. August 2020
- *) zuletzt geändert durch 6. Änderung vom 21. Februar 2022 - in Kraft ab 01. August 2022
- *) zuletzt geändert durch 7. Änderung vom 28. Februar 2023 - in Kraft ab 01. August 2023
- *) zuletzt geändert durch 8. Änderung vom 07. Januar 2025 - in Kraft ab 01. August 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), in Kraft getreten am 02. Oktober 2013, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), in Kraft getreten am 1. August 2006, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 03. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Art der Beiträge, Zuständigkeit**

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, d. h. für

a) Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. § 22 Abs. 5 KiBiz NRW

b) Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 3, 15 ff KiBiz NRW

c) außerunterrichtliche förder- und Betreuungsangebote der städtischen Hortgruppen i. S. d. § 22 SGB VIII

d) außerunterrichtliche Förder-und Betreuungsangebote der OGS (Trogata) i. S. d. § 51 Abs. 5 KiBiz NRW erhebt die Stadt Troisdorf öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III, IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB

VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu denen in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt, ebenso das Baukindergeld.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der Eltern (vgl. § 6 Abs. 1, 2) zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(7) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe i. S. d. § 6 Abs. 1, 2 festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe – multipliziert mit 12 – einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, solange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(9) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 besucht bzw. besucht hat.

(10) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Troisdorf zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 5

Beitragsermäßigung, Härtere Regelungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das dritte Lebensjahr vollendet

haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, entfallen die Elternbeiträge, sofern es sich um Geschwister von Kindern im letzten oder vorletzten Kindergartenjahr handelt, die gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz NRW beitragsbefreit sind.

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, und sich eines der Kinder im drittletzten Kindergartenjahr befindet, wird der Elternbeitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

Bei mehreren Geschwisterkindern wird der Beitrag für das Geschwisterkind erhoben, auf welches der höchste Elternbeitrag entfällt.

Ergeben sich ohne die zuvor genannten Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen.

Ergeben sich gleich hohe Beiträge, so ist für das jüngste Kind der Beitrag zu zahlen.

Soweit elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind gleichzeitig (im gleichen Beitragszeitraum) in Anspruch genommen werden, gelten die Sätze 1, 2 entsprechend.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel (Anlage 1) für die erste Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) ergibt.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

(5) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6

Auskunfts-und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Träger des Angebotes unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme-und Abmeldedaten des Kindes

bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den Eltern sowie bei Angeboten i. S. d. § 1 Abs. 1 Pkt. 1, 2 die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Troisdorf aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8 Überprüfung

Die Stadt Troisdorf ist unabhängig von den in § 6 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien o. Ä.

(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

II. Abschnitt: Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22 bis 24 SGB VIII

§ 11 Umfang der Beitragspflicht

Abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung werden Elternbeiträge bei gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten in dem Monat, in dem die Leistung neu in Anspruch genommen wird bzw. endet, unter Zugrundelegung der max. Anzahl an Betreuungstagen im betreffenden Monat tagesgenau festgesetzt.

III. Abschnitt: Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

§ 12 Umfang der Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

Der Betreuungsvertrag regelt die Betreuungsform und den Betreuungsumfang und wird jährlich zum 31.07. überprüft.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

§ 13

Anmeldefrist

Die Inanspruchnahme der Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 2 und 3, 15 ff KiBiz NRW ist 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungstermin dem Jugendamt zu melden.

IV. Abschnitt:

Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder-und Betreuungsangebote der OGS (Trogata)

§ 14

Umfang der Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in eine OGS (Trogata) und einer städtischen Hortgruppe ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern in die OGS (Trogata) oder die städtische Hortgruppe aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur OGS (Trogata) sowie der Hortgruppe und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei

a) Schulwechsel oder

b) gesundheitlichen, ärztlich attestierten Problemen eines Kindes,

ist der Beitragszeitraum auf Antrag zu verkürzen.

Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule (Fall 3a) bestätigten Abmeldung bzw. den Termin der Vorlage des ärztlichen Attestes durch die Erziehungsberechtigten (Fall 3b) folgt.

(4) Auf Antrag der Eltern oder der Schule können die Elternbeiträge durch die Stadt Troisdorf ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS (Trogata) und der städtischen Hortgruppe gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(5) Der Elternbeitrag berücksichtigt Abwesenheit in den Ferien und gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an der OGS (Trogata) und der städtischen Hortgruppe. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen der Absätze 3 und 4.

§ 15
Anmeldefrist

Die Inanspruchnahme der Angebote für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS (Trogata) im Sinne des § 4 Abs. 5 KiBiz NRW ist bis zum 15.12. für das kommende Schuljahr der Schule bzw. dem Jugendamt zu melden.

V. Abschnitt:

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Troisdorf über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagsgrundschulen vom 21.06.2006 außer Kraft.

Anlage 1 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Anlage 2 tritt am 01.08.2014 in Kraft und ersetzt Anlage 1.

Troisdorf, den 10. Dezember 2013

Klaus Werner Jablonski
Bürgermeister

Anlage 1 (ab 01. August 2025):

Trogata:	
<u>Jahresbrutto- Einkommen</u>	<u>Stufe</u>
bis 37.000€	0
bis 49.500€	94 €
bis 61.500€	149 €
bis 73.500€	180 €
bis 85.500€	186 €
bis 100.000€	192 €
bis 120.000€	198 €
über 120.000€	204 €

Tagespflege:					
	BIS 25	BIS 30	BIS 35	BIS 40	ÜBER 40
Jahresbrutto- Einkommen	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche	Std./Woche
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 49.500 €	100 €	125 €	150 €	190 €	230 €
bis 61.500 €	135 €	169 €	203 €	257 €	311 €
bis 73.500 €	170 €	213 €	255 €	323 €	391 €
bis 85.500 €	210 €	263 €	315 €	399 €	483 €
bis 100.000 €	254 €	319 €	383 €	485 €	587 €
bis 120.000 €	300 €	375 €	450 €	570 €	690 €
bis 140.000 €	325 €	407 €	488 €	618 €	748 €
über 140.000 €	350 €	438 €	525 €	665 €	805 €

Kita/städt. Hortgruppen:						
	25h Woche	35h Woche	45h Woche	25h Woche	35h Woche	45h Woche
Jahresbrutto- Einkommen	u3 Jahren	u3 Jahren	u3 Jahren	ü3 Jahren	ü3 Jahren	ü3 Jahren
bis 37.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 49.500 €	100 €	150 €	230 €	41 €	62 €	94 €
bis 61.500 €	135 €	203 €	311 €	67 €	101 €	154 €
bis 73.500 €	170 €	255 €	391 €	91 €	137 €	209 €
bis 85.500 €	210 €	315 €	483 €	121 €	182 €	278 €
bis 100.000 €	254 €	383 €	587 €	156 €	234 €	359 €
bis 120.000 €	300 €	450 €	690 €	191 €	287 €	439 €
bis 140.000 €	325 €	488 €	748 €	208 €	313 €	480 €
über 140.000 €	350 €	525 €	805 €	226 €	339 €	520 €